

KURZFASSUNG

Wussten Sie schon...

...dass unter bestimmten Umständen der Betreiber einer Webseite selbst für von seinen Nutzern hochgeladene Bilder haften kann?

Das hat jedenfalls der Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe in einem Urteil vom 12.11.2009 so entschieden. Mit entscheidend für die Haftung war, dass der Betreiber der Webseite Bilder der User selbst erst nach eigener Freigabe veröffentlicht hat. Durch die Prüfung des Inhalts vor dem Veröffentlichen habe der Betreiber, so das Gericht, die Kontrolle darüber übernommen, was auf seiner Seite erscheint. Damit habe er sich auch den Inhalt so zu Eigen gemacht, dass er als sein eigener Inhalt gelte, für den er haften muss. Es half ihm hierbei nicht, dass er in den Nutzungsbedingungen seinen User untersagte urheberrechtlich geschützte Inhalte hoch zu laden.

Eigentlich haftet der Anbieter einer Webseite für den Inhalt Dritter nur auf Unterlassung, also er muss die Inhalte sobald er Kenntnis von deren Rechtswidrigkeit hat, entfernen. Eine eigene Haftung auf Schadenersatz tritt nur dann ein, wenn der Anbieter sich den fremden Inhalt – wie auch immer – zu Eigen macht, also der Inhalt als eigener erscheint oder dargestellt wird.

Timo Schutt
Rechtsanwalt & Fachanwalt für IT Recht
www.schutt-waetke.de

Weiteres zu diesem Thema lesen Sie [hier](#).

LANGFASSUNG

BGH hat entschieden, dass unter bestimmten Umständen der Betreiber einer Webseite selbst für von seinen Nutzern hochgeladene Bilder haftet

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass der Betreiber einer Rezeptsammlung im Internet dafür haften kann, wenn Internetnutzer widerrechtlich Fotos von Kochrezepten auf seine Seite hochladen.

Die Beklagte bietet im Internet eine kostenfrei abrufbare Rezeptsammlung an. Die Rezepte werden von Privatpersonen selbständig mit passenden Bildern hochgeladen. Dabei wurden mehrfach vom Kläger angefertigte Fotos verwendet, ohne seine Zustimmung einzuholen. Diese Fotos konnten zusammen mit entsprechenden Rezepten kostenlos im Internet auf der Seite abgerufen werden, die der Kläger betreibt.

Der Kläger will der Beklagten insbesondere verbieten lassen, bestimmte von ihm erstellte Fotografien ohne seine Erlaubnis im Internet öffentlich zugänglich zu machen. Außerdem begehrt er Schadenersatz.

Der Bundesgerichtshof gab dem Kläger Recht. Die Bereitstellung der urheberrechtlich geschützten Fotos des Klägers zum Abruf im Internet verletze dessen ausschließliches Recht auf öffentliche Zugänglichmachung (§ 15 Abs. 2 Nr. 2, § 19a UrhG). Der Rechtsverletzung stehe nicht entgegen, dass die Fotos bereits zuvor auf der Internetseite des Klägers allgemein abrufbar gewesen seien. Die Haftung der Beklagten werde auch nicht dadurch beschränkt, dass Diensteanbieter im Falle der Durchleitung und Speicherung fremder Informationen für Rechtsverletzungen nur eingeschränkt haften (vgl. §§ 8 bis 10 TMG). Denn die Beklagte habe sich die von ihren Nutzern hochgeladenen Inhalte zu Eigen gemacht. Für diese Inhalte müsse sie daher wie für eigene Inhalte einstehen.

Schutt, Waetke

RECHTSANWÄLTE

Nach Ansicht des BGH betreibt die Beklagte nicht lediglich eine Auktionsplattform oder einen elektronischen Marktplatz für fremde Angebote. Sie habe vielmehr nach außen sichtbar die inhaltliche Verantwortung für die auf ihrer Internetseite veröffentlichten Rezepte und Abbildungen übernommen. Die Beklagte kontrolliere die auf ihrer Plattform erscheinenden Rezepte inhaltlich und weise ihre Nutzer auf diese Kontrolle hin. Nicht zuletzt kennzeichne die Beklagte die Rezepte mit ihrem Emblem, einer Kochmütze. Der Verfasser des Rezepts erscheine lediglich als Aliasname und ohne jede Hervorhebung unter der Zutatenliste. Zudem verlange die Beklagte das Einverständnis ihrer Nutzer, dass sie alle zur Verfügung gestellten Rezepte und Bilder beliebig vervielfältigen und an Dritte weitergeben darf. Der Bundesgerichtshof hat dem Kläger auch Schadensersatz zugesprochen. Die Beklagte habe nicht ausreichend geprüft, wem die Rechte an den auf ihrer Plattform erschienenen Fotos zustünden. Der Hinweis in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dass auf ihre Plattform keine urheberrechtsverletzenden Inhalte geladen werden dürften, reiche insoweit nicht aus.

Urteil vom 12. November 2009 – I ZR 166/07 – marions.kochbuch.de

(Quelle: Pressemitteilung des BGH Nr. 233/2009 vom 13.11.2009)

Fazit:

Gefährlich wird es für den Betreiber einer Webseite mit "user generated content", also der Möglichkeit der Nutzer, Inhalte hoch zu laden, immer dann, wenn er sich diese Inhalte - wie auch immer - zu eigen macht und der objektive Beobachter davon ausgehen darf, dass die Inhalte zumindest mit Kenntnis und Billigung des Betreibers abrufbar sind. Hier war es so, dass die Bilder freigeschaltet werden mussten, also der Betreiber die Kontrolle übernahm, was auf seiner Seite erscheint und was nicht. Dann aber, so die Richter, haftet er auch dafür, wenn trotz dieser Kontrolle Urheberrechtsverletzungen stattfinden, weil Bilder ohne Zustimmung des Rechteinhabers erscheinen. Die Klärung der Haftungsfragen für Seitenbetreiber und die rechtliche Begleitung sind für das Gelingen einer guten Idee überlebenswichtig. Lassen Sie sich rechtzeitig beraten, um nicht in die Haftungsfalle zu tappen.

Timo Schutt

Rechtsanwalt & Fachanwalt für IT-Recht

www.schutt-waetke.de